

Leitlinien zur „Förderung von Grünmaßnahmen bei Landesgartenschauen“

In der aktuellen Fassung vom Dezember 2023

Die nachfolgenden Leitlinien dienen zur Orientierung über die förderfähigen Grünmaßnahmen im Rahmen einer Landesgartenschau. Sie ersetzen nicht die abschließende Abstimmung und konkrete Festlegung der zu fördernden Grünmaßnahmen mit dem zuständigen Ministerium.

Die Förderung beruht auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Leitlinien.

Nach dieser Leitlinie zu fördernde Projekte dürfen nicht zusätzlich aus Mitteln anderer öffentlich finanzierter Programme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung).

Förderfähig ist sowohl die Schaffung neuer als auch die Sicherung, Sanierung bzw. Erweiterung vorhandener Freiräume, Grünflächen sowie Park- und Freizeitanlagen, die der Öffentlichkeit dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und nicht der Gewinnerzielung dienen bzw. nicht gewerblich genutzt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben (nach DIN 276):

- Vegetationsflächen (Pflanz- und Rasenflächen),
- Fertigstellungspflege für Vegetations- und Wasserflächen nach DIN 18916 und 18917 maximal bis zum Ende der Landesgartenschau, sofern diese Teil der Ausschreibung zur Herstellung der o. g. Flächen sind,
- (Fuß-)Wegesysteme einschließlich Bepflanzung (keine Rad-, Wanderwege, Straßen),
- Wasserflächen,
- Stadt-, Quartiersplätze einschließlich Bepflanzung,
- festverbundene bzw. festinstallierte Möblierungen (Beleuchtung, Papierkörbe, Bänke),
- dauerhafte innerstädtische und Beschilderungen,
- Spielplätze,

- Lehrpfade mit Bezug zu den gärtnerischen Anlagen,
- die nach Naturschutzrecht ggf. notwendigen Kompensationen für die zu bauenden Anlagen, soweit diese aufgrund von notwendigen Eingriffen in Natur und Landschaft oder Beeinträchtigungen geschützter Arten durch Anlagen und Maßnahmen der Gartenschau erforderlich sind,
- Baunebenkosten (Kostengruppe 700 der DIN 276, nicht Kostengruppen 760 bis 769, 779 und 790)

Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Grunderwerb,
- öffentliche Erschließung von Grundstücken,
- Abrissarbeiten,
- Altlasten-, Kampfmittelbeseitigung, Ausgrabungen kulturhistorischer Funde
- Anlagenteile, die der Gewinnerzielung dienen (z. B. Kioske, Gaststätten, Vinotheken, Minigolfanlagen, Campinganlagen),
- Illuminationen, Lichtinstallationen o. ä.,
- Maßnahmen, die durch Landes-, Bundes- sowie EU-Förderprogramme förderfähig sind (Beispiele):
- Radwege einschließlich -brücken,
- Ausstattung von Prädikatswanderwegen (Leitsysteme, Beschilderungen und Möblierung),
- in staatlich anerkannten Heilbädern und Kurorten: Kurparks, spezielle Kurwege, unentgeltlich zu nutzende Häuser des Gastes,
- Renaturierungsmaßnahmen von Gewässern,
- Schulgartennetzwerk,
- Sportstätten (z. B. Sporthalle, Rasenplätze),
- Planung, Errichtung und innere Erschließung von Kleingartenanlagen,
- temporäre Bepflanzungen und Gebäude,
- Entwicklungs- und Unterhaltungspflege nach DIN 18919,
- entgeltliche Arbeitsleistungen und Sachleistungen von Privatpersonen oder Bediensteten kommunaler Gebietskörperschaften.